REGENSDORF

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 19 vom 14. Oktober 2026

Wasserversorgung. Gesetze. Verordnungen. Merkblätter.
Weisung zuhanden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026. 3. Lesung.

7	Umwelt	
7.1.0.1	Arbeitsmaterialien	295

1 Ausgangslage

Die aktuelle Verordnung über die Wasserversorgungsanlage (WVVO) wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 genehmigt und ist seit diesem Tag in Kraft.

Aufgrund der stetigen Veränderungen hat die Wasserversorgung Regensdorf das Ingenieurbüro EFP AG damit beauftragt, die WVVO zu überarbeiten und zu aktualisieren.

2 Fragestellung

Es soll geklärt werden, ob die überarbeitete Wasserversorgungsverordnung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

3 Zielsetzung

Die Weisung zur revidierten Wasserversorgungsverordnung ist zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

4 Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 23 Ziff. 1 der Gemeindeordnung Politische Planung, Führung und Aufsicht und Ziff. 3 Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, ist der Gemeinderat, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, für die vorliegende Beschlussfassung zuständig.

Gestützt auf Art. 23 Abs. I Ziff.4 Gemeindeordnung ist der Gemeinderat zudem für die Vorberatung und Antragsstellung an die Gemeindeversammlung zuständig.

5 Rechtsgrundlagen

Die Verordnung über die Wasserversorgungsanlage regelt insbesondere die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

6 Erwägungen

Die überarbeitete und rechtlich geprüfte Wasserversorgungsverordnung wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

«A. Weisung / Beleuchtender Bericht

Die bestehenden kommunalen Regelungen im Bereich der Wasserversorgung basieren auf älteren rechtlichen Grundlagen und entsprechen teilweise nicht mehr den heutigen gesetzlichen Anforderungen und organisatorischen Gegebenheiten.

Die aktuelle Verordnung über die Wasserversorgungsanlage (WVVO) wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 genehmigt und ist seither in Kraft.

Mit der neuen Wasserversorgungsverordnung (WVVO) sollen die kommunalen Bestimmungen an das übergeordnete Bundes- und Kantonsrecht angepasst und die Rahmenbedingungen für eine sinnvolle, wirtschaftliche und rechtssichere Wasserversorgung geschaffen werden.

Mit der Überarbeitung wurden einige bestehende Artikel klarer formuliert, ergänzt und an die heutigen Vorgaben angepasst. Zudem wurden die nachfolgenden Artikel hinzugefügt.

Art. 4 Bezügerinnen und Bezüger

Bezügerinnen und Bezüger im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
c) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen
d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 8 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung Regensdorf (WVR) ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Art. 11 Einbindung privater Wasserversorgungsanlagen

[1]Die Gemeinde kann zur Sicherstellung einer ausreichenden, qualitativ einwandfreien und wirtschaftlichen Wasserversorgung sowie im Interesse der Versorgungssicherheit private Wasserversorgungsanlagen in die öffentliche Wasserversorgung einbinden und zu diesem Zweck Vereinbarungen oder Konzessionsverträge abschliessen.

[2]Soweit es zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, kann die Gemeinde im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung die Mitbenutzung privater Wasserversorgungsanlagen anordnen oder deren Einbindung in die öffentliche Wasserversorgung verlangen.

[3]Die Vereinbarungen oder Konzessionsverträge regeln insbesondere:

a) die Nutzung und Einbindung der Anlagen in die öffentliche Wasserversorgung
b) den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und die Erneuerung
c) die Anforderungen an Qualität, Quantität und Versorgungssicherheit
d) die Entschädigung sowie die Kostentragung

[4]Soweit erforderlich, kann vereinbart werden, dass Anlagen nach Ablauf der Konzession oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in das Eigentum der Gemeinde übergehen.

Art. 14 Qualitätsanforderungen

Die Qualität des Trinkwassers hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und den darauf gestützten Verordnungen zu entsprechen.

Art. 15 Gewässerschutzmassnahmen

[1]Die Wasserversorgung unterstützt Gewässerschutzmassnahmen insbesondere zur Sicherstellung zukünftiger Grundwasserfassungen.

[2]Die Wasserversorgung führt für die Abgrenzung der Schutzzonen die notwendigen Erhebungen durch und erwirbt die erforderlichen dringlichen Rechte. Die Grundwasserschutzzonen sind im Nutzungsplan der Standortgemeinde einzutragen.

[3]Die Wasserversorgung kontrolliert regelmässig die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und den Fortschritt der gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsarbeiten.

Art. 20 Hydrantenanlagen

[1] Die Hydrantenanlagen werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte der Hydranten sind im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen der Feuerwehr festzulegen.

[2] Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr im Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung.

[3] Die Hydranten müssen jederzeit frei zugänglich und für die Feuerwehr ungehindert bedienbar sein. Das Lagern von Material sowie das Parkieren und Abstellen von Fahrzeugen bei Hydranten ist untersagt, wenn dadurch der Zugang oder die Bedienung behindert oder erschwert wird.

[4] Die WVR ist für die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit, den Unterhalt, die Reparaturen und die Erneuerung zuständig. Sie kann diese Arbeiten fachkundigen Dritten übertragen.

[5] Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden die Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

[6] Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

[7] Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 21 Gemeindeeigene Brunnenanlagen

Der Betrieb der gemeindeeigenen Brunnen (Eigentum WVR) sowie deren Leitungen und Quellfassungen untersteht der WVR. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zulasten der WVR.

Art. 36 Umfang und Garantie Wasserabgabe

[1] Die WVR liefert normalerweise ständig und im Rahmen der verfügbaren Wasserressourcen und technischen Möglichkeiten Wasser.
[2] Die WVR übernimmt keine Gewähr für eine jederzeit uneingeschränkte Wasserabgabe, eine bestimmte Zusammensetzung des Wassers, insbesondere hinsichtlich Härte, Temperatur oder eines konstanten Druckes.

Art. 37 Einschränkung der Wasserabgabe

[1] Die WVR kann die Lieferung von Wasser einschränken oder zeitweise unterbrechen:

a) im Falle höherer Gewalt
b) bei Betriebsstörungen
c) bei Wasserknappheit
d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
e) Brandfälle

[2] Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat die Wasserabgabe für bestimmte Verwendungszwecke oder Benutzergruppen vorübergehend einschränken oder untersagen, wenn die verfügbaren Wasserressourcen, einschliesslich der vertraglich gesicherten Wasserbezüge und Optionsmengen Dritter, nicht ausreichen, um den erforderlichen Wasserbedarf zu decken.
[3] Bei der Anordnung von Einschränkungen sind insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, die für die persönliche Hygiene und die Benutzung sanitärer Einrichtungen erforderlichen Wasserbezüge sowie die Sicherstellung des Löschwassers zu berücksichtigen. Nicht zwingend erforderliche Wasserbezüge können eingeschränkt oder untersagt werden.
[4] Einschränkungen können insbesondere Wasserbezüge für Bewässerungsanlagen, Schwimmbäder, Produktions- und Kühlanlagen sowie andere nicht zwingend erforderliche Zwecke und Nutzungen betreffen.
[5] Der Gemeinderat kann die Einschränkungen nach Bedarf zeitlich und sachlich begrenzen sowie aufheben, sobald die Versorgungslage dies zulässt.
[6] Die WVR ist für eine rasche Behebung von Lieferunterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserbezugsgebühr.
[7] Voraussehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Bezügerinnen/Bezügern nach Möglichkeit vorher angezeigt. Die Bezügerinnen/Bezüger haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu vermeiden.
[8] Allfällige von der Wasserlieferung abhängige Apparate und Maschinen sind mit Trockenlaufsicherungen zu versehen und ist Sache der Bezügerin/des Bezügers.

Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbecken und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen und für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Letzterer ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.
Bei Wasserknappheit kann die Wasserabgabe für solche Zwecke eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVR und der Bezügerin/dem Bezüger.
Die Vereinbarung kann insbesondere Regelungen über die zulässige Bezugsmenge, die Bezugszeiten sowie Einschränkungen bei Wasserknappheit enthalten.

Die Synopse und die überarbeitete Wasserversorgungsverordnung sind dieser Weisung beigelegt und bilden einen integrierten Bestandteil dieses beleuchtenden Berichts und des Beschlusses. Die Dokumente sind digital auf www.smart-regensdorf.ch einsehbar.

Abkürzungen

SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme
WVR Wasserversorgung Regensdorf
WVVO Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen

B. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026, der vorliegenden Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) zuzustimmen. Sie wird per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.»

7 Öffentlichkeit

Dieser Beschluss unterliegt nach der Veröffentlichung des beleuchtenden Berichtes dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die allfällige Freigabe an Gesuchsteller.

8 Kommunikation und amtliche Publikation

Am 06. November 2026 erfolgt die amtliche Publikation mit der Weisung für die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026.

9 Beschluss

9.1. Die Anpassungen in der Wasserversorgungsverordnung werden genehmigt.

9.2. Der beleuchtende Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026 wird genehmigt.

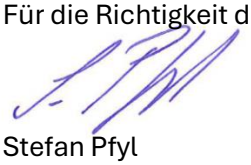
9.3. Die relevanten Unterlagen zur Revision der kommunalen Wasserversorgungsverordnung werden ab Veröffentlichung des beleuchtenden Berichts der Öffentlichkeit unter www.smart-regensdorf.ch zur Verfügung gestellt. Allfällige Anträge von Stimmberechtigten können bereits vorgängig schriftlich an die Abteilung Präsidiales oder an kanzlei@regensdorf.ch eingereicht werden. Allfällige Anträge sind jedoch an der Gemeindeversammlung persönlich zu stellen. Sie können nicht ausschliesslich schriftlich eingereicht werden. Die entsprechenden Hinweise sind in der Publikation der Ankündigung der Gemeindeversammlung aufzunehmen.

9.4. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026 zu veranlassen.

9.5. Mitteilung

- Projektleitung Tiefbau, brigitte.koch@regensdorf.ch
- Abteilung Präsidiales, kanzlei@regensdorf.ch (Disp. 9.3 und 9.4)
- Mitglieder RPK, rpk@regensdorf.ch (elektronisch, zur Kenntnisnahme)
- Leiter Tiefbau, michel.gauch@regensdorf.ch
- Leiter Finanz- und Rechnungswesen, simon.kaufmann@regensdorf.ch
- Leiterin Finanz- und Rechnungswesen Stv., anita.casanova@regensdorf.ch
- Wasserversorgung, wasserversorgung@regensdorf.ch
- EFP AG, 8105 Regensdorf, info@efp.ch
- Gemeindeschreiber, stefan.pfyl@regensdorf.ch

Für die Richtigkeit des Protokolls



Stefan Pfyl
Gemeindeschreiber

Versand: 16. Oktober 2026